

Kriegsfürsorge und Rechtsanwendung.

Der Gedanke der „juristischen Mobilmachung“ Deutschlands wurde seit Beginn des Krieges unter mannigfaltigen Variationen in zahlreichen Veröffentlichungen wiederholt erörtert. Mit Recht. Denn der Mechanismus unserer Gesetzgebungsmaschine bewährte sich auch im Kriege gänzlich, und die schöpferische Gestaltungskraft der deutschen Wirtschafts- und Gesetzgebungspolitik fand in den deutschen Volkswirten und Juristen wertvolle Helfer. Die richtige Erkenntnis von der Veränderung, die der Krieg im Wesen aller wirtschaftlichen Verhältnisse hervorruft, entspringt nicht nur dem Intellekt, sondern hat ihre Quelle gleichzeitig in einem starken Gefühl sozialen Empfindens. In zahlreichen Arbeiten namhafter Publizisten offenbart sich ein feines Verständnis für die Forderungen, die der Weltkrieg dem nationalen Wirtschaftsleben stellt. Mit der theoretischen Durchdringung der Rechtsfälle geht deren praktische Anwendung, vom gleichen Geiste geleitet, Hand in Hand. Richter, Verwaltungsbeamte und Anwälte bemühen sich, den neuen Aufgaben gerecht zu werden. Dies gilt insbesondere auf dem Gebiete der Kriegsfürsorge. Die Arbeit, die hier in erster Linie von den Verwaltungsbehörden zu leisten ist und geleistet wird, entspricht in ihrem inneren Gehalte und in ihren äußeren Wirkungen den Geboten der Zeit. Leider sind aber auch Entscheidungen zu verzeichnen, deren Buchstabenweisheit den sozialen Gedanken unserer Kriegs Gesetzgebung verdunkelt. Es handelt sich dabei fast immer um Fälle, in denen bürokratischer Starrsinn und fiskalische Engstirnigkeit die Wohltaten der gesetzlichen Kriegsfürsorge verkümmert oder gar vernichtet. Es ist bezeichnend, daß der preussische Minister des Innern zum Familienunterstützungsgesetz eine Verfügung an seine nachgeordneten Behörden ergehen ließ, worin ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wird, daß bei Gewährung von Familienunterstützungen eine wohlwollende Prüfung geboten und von den Angehörigen der im Felde stehenden Kriegsteilnehmer alles fern zu halten sei, was niederdrückende Empfindungen auszulösen geeignet wäre. Diese Ermahnung des Ministers ist sehr beachtenswert. Möge sie in denjenigen Amtsstuben, in denen man sich ihr bisher verschloß, und auf allen Gebieten des Fürsorgewesens beherzigt werden! Wenn der Zweck im Recht je Sinn und Bedeutung hatte, im Kriegsrecht unserer Tage fand er seine tiefste Offenbarung. Der Zweckgedanke unserer Kriegs Gesetzgebung durchleuchte und durchwärmte die Bescheide der Behörden! Der Wille des Gesetzgebers sei uns Maß der Dinge. Dem Soldaten im Felde und daheim dem Bürger, insbesondere aber den Angehörigen unserer tapferen Krieger seien die Rechtswohlthaten der Kriegs Gesetzgebung vom Richter und Verwaltungsbeamten in freier Interessenabwägung unverkümmert zugeteilt, losgelöst vom nüchternen Buchstaben und frei vom Zwange des konstruktiven Begriffs. Mögen Justiz und Verwaltung und alle, die ihr dienen, im Geiste solcher Rechtspflege einig sein. Nur dann werden sie in ihrem Wirkungskreise den unvergleichlichen Taten der deutschen Heere und der grenzenlosen Opferfreudigkeit des gesamten Volkes gerecht.

Dr. W. S.